

**Ergänzungsvereinbarung zur Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der
Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen**

zwischen

einerseits

der Bayer AG – als Betreiberin – – Bayer –
51368 Leverkusen
vertreten durch den Werksleiter Dr. Dieter Heinz und Thomas in der Weide

und der Sechsten Bayer Real Estate VV GmbH & Co KG – SBRE –
- als Grundstückseigentümerin -
vertreten durch die Bayer Real Estate GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulrich Waschke

sowie

der LANXESS Organometallics GmbH – als Betreiberin – – Lanxess –
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Scholtz und den Werkleiter Martin in der Weide

und

der Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH – Huntsman –
– als Betreiberin und Erbbauberechtigte -
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Wottke

sowie andererseits

der Stadt Bergkamen – Stadt –
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
vertreten durch den Ersten Beigeordneten Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters

Präambel

Am 15.11.2006 haben die Schering AG, die Chemtura Organometallics GmbH und die Stadt Bergkamen eine Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen (künftig: Vergleichsvereinbarung) geschlossen.

Alleinige Aktionärin der ehemaligen Schering AG ist mittlerweile die Bayer AG. Die Bayer AG hat mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Führung des Betriebs und die zugehörigen Verträge im Rahmen eines Betriebspachtvertrags übernommen. Zu den übernommenen Rechten und Pflichten gehören auch die Rechte und Pflichten der Schering AG aus der

Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen vom 15.11.2006.

Die Chemtura Organometallics GmbH ist 2017 von der LANXESS Gruppe übernommen worden und in LANXESS Organometallics GmbH umbenannt worden. Die Rechte und Pflichten der Chemtura Organometallics GmbH aus der Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen vom 15.11.2006 gelten wegen Personenidentität damit auch für die LANXESS Organometallics GmbH.

Seit 2016 ist der Werksteil der Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH nach StörfallV ein so genannter Betriebsbereich der unteren Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand ist mit 200 m bestimmt worden. Die Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH tritt der unter dem 15.11.2006 geschlossenen Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes in der jetzt abgeänderten Form im Einvernehmen mit den Vertragspartnern der ursprünglichen Vereinbarung – jetzt der Bayer AG, der LANXESS Organometallics GmbH und der Stadt Bergkamen – bei. Die Vergleichsvereinbarung vom 15.11.2006 ist dieser Ergänzungsvereinbarung als **Anlage EV 3** beigefügt.

Die Vergleichsvereinbarung war und ist nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsparteien ein zielführendes und erfolgreiches Instrument, um die beiderseitigen Interessen von Bestandsschutz und Entwicklungsfähigkeit der Störfallbetriebe der Vertragsparteien einerseits sowie der Stadtentwicklung andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie soll daher auch in Zukunft grundsätzlich unverändert Bestand haben. Einen Veränderungs- oder Aktualisierungsbedarf sehen die Parteien nicht, auch nicht mit Blick auf die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in deutsches Recht.

Bayer hat abstandsrelevante Änderungen an der von Bayer betriebenen Sonderabfallverbrennungslage vorgenommen. Diese Änderung hat – fachgutachterlich bestätigt – räumlich begrenzten Einfluss auf den von den Parteien generell fest gehaltenen angemessenen Abstand von 650 m. Er wird lokal auf 400 m für Bayer bzw. 550 m für Lanxess reduziert. Die abstandsrelevante Änderung umfasst das Gelände um die Sonderabfallverbrennungsanlage, die Kläranlage, die Mikrobiologie und das Zentrale Feststofflager – hier gilt ein Abstand von 400 m. Lanxess ist bereit, den vom TÜV Nord ermittelten Abstand von 550 m (bezogen auf die Anlage) um einen in Anlage EV 2 näher gekennzeichneten Anlagenbereich an der südwestlichen Grenze zu reduzieren. Der angemessene Sicherheitsabstand der Huntsman liegt innerhalb dieser Umhüllenden.

Aufgrund der bereits erfolgten Umsetzung der zusätzlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen an der Störquelle liegt damit das Flurstück der Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Nr. 794 an der Fritz-Husemann-Straße (im Bereich des ehemaligen Zechenparks) außerhalb der Störfallumhüllenden, so dass hier die geplante publikumsintensive Nutzung aufgenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Die von Bayer durchgeführte Änderung an der Sonderabfallverbrennungsanlage hat keinen grundsätzlichen, sondern lediglich räumlich begrenzten Einfluss auf den von dem Betriebsbereich ausgehenden angemessenen Abstand. Die entsprechende fachgutachterliche Bewertung ist dieser Ergänzungsvereinbarung als **Anlage EV 1** beigefügt.
2. Anlage 7 der Vergleichsvereinbarung wird durch die zu diesem Schreiben beigefügte **Anlage EV 2** ersetzt. Die neue Anlage berücksichtigt die lokal begrenzte räumliche Reduzierung des angemessenen Sicherheitsabstands von 650 m ab Werksbegrenzung auf 400 m für Bayer bzw. die 550 m für Lanxess reduziert um den Bereich in der südwestlichen Ecke (Gebäude A 112, A 113 und A 114). Der angemessene Sicherheitsabstand der Huntsman, innerhalb der durch die oben genannten Abstände aufgespannten Umhüllenden liegend, ist nicht dargestellt. Soweit Grundstücke nach der Ersetzung der Anlage 7 durch die Anlage EV 2 nicht mehr innerhalb der Grenzen des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen, entfallen die für diese Grundstücke in Anlage 8 – Seveso II Rahmenplan - vorgesehenen baulichen Beschränkungen. Soweit die Stadt noch Eigentümerin von Grundstücken in diesem Bereich ist, darf sie die Löschung der zur Sicherung dieser Beschränkungen eingetragenen Grunddienstbarkeiten herbeiführen.
3. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass auf Grundstücken, die außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen, bauliche Anlagen errichtet und genutzt werden können, ohne Rechte von Bayer, LANXESS und Huntsman zu verletzen. Sie legen dabei die der Vergleichsvereinbarung als Anlage 3 beigefügte fachgutachterliche Bewertung des TÜV Nord sowie die dieser Vereinbarung als **Anlage EV 1** beigefügte fachgutachterliche Bewertung zugrunde.
4. Die Stadtverwaltung wird nach Abschluss dieses Vertrages und Eintritt der in Ziff. 5 genannten Bedingungen schnellstmöglich dem Rat der Stadt vorschlagen, die in den Flächennutzungsplan übernommene Darstellung der Achtungsgrenze der dann geänderten Darstellung in Anlage 7 der Vergleichsvereinbarung (ersetzt durch Anlage EV 2 dieser Ergänzungsvereinbarung) anzupassen. Die Stadt wird im Rahmen zukünftiger Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung beachten.
5. Diese Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Rat der Stadt Bergkamen der Ergänzungsvereinbarung schriftlich zustimmt.
6. Das Vorgehen um diese Ergänzungsvereinbarung wurde der Bezirksregierung Arnsberg vorgestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dem Vorgehen grundsätzlich und ohne Vorbehalte zugestimmt. Die Verfügung vom 17.07.2020 ist als **Anlage EV 4** beigefügt.
7. Das Rechtsverhältnis der Parteien wird durch die Vergleichsvereinbarung vom 15.11.2006, diese Vereinbarung und bei Bedarf durch spätere schriftliche Änderungen geregelt. Sonstige Nebenabreden bestehen nicht und haben keine Geltung. Diese Klausel darf nicht zu Gunsten mündlicher Nebenabreden abbedungen werden.

8. Die beteiligten Firmen sind berechtigt und verpflichtet, die Regelungen dieses Vertrages auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.¹
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine Regelung zu finden, die der wegfallenden Regelung möglichst nahe kommt und die Interessen der Parteien gleichermaßen angemessen berücksichtigt..

¹ Bei der Stadt gibt es im Grunde keine Rechtsnachfolge. Es hat Regelungen im Rahmen der verschiedenen kommunalen Neugliederungen gegeben, aber das ergibt sich aus dem Gesetz.